

# Ärgernis Falschparker



**Von Stephanie Bartholdi**  
MLaw, juristische Mitarbeiterin  
Hauseigentümerverband Schweiz

Wer kennt es nicht – auf den privaten Parkplätzen stellen regelmässig Personen unberechtigt ihre Autos ab. Manchmal nur kurz, häufig für einen längeren Zeitraum. Auch das Aufstellen eines gerichtlichen Parkverbots bringt nicht den gewünschten Erfolg. Wie ist bei Missachtung der Verbotstafel vorzugehen, und darf der Eigentümer den Falschparkern eigenmächtig eine «Busse» unter die Scheibenwischer legen?

## Rechtliche Grundlage

Der Grundeigentümer hat unter anderem das Recht, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf sein Eigentum abzuwehren. Das Abstellen eines Autos auf einem fremden Grundstück stellt eine solche ungerechtfertigte Einwirkung dar. Es besteht die Möglichkeit, zum Schutz seines Grundeigentums ein richterliches Verbot zu beantragen. In der Praxis häufig anzutreffen sind Fahr- und Parkverbote. Stellt trotz Verbot eine Person ihr Auto auf dem Grundstück ab, so muss der Eigentümer einen Strafantrag bei der Polizei stellen. Der fehlbare Lenker wird mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft und trägt die Verfahrenskosten. Das

Bussgeld fällt an den Staat. Ein Anspruch auf Entschädigung steht dem Eigentümer nur dann zu, wenn er sich am Strafverfahren beteiligt oder seine Forderung auf dem Zivilweg geltend macht. Dies mag unbefriedigend erscheinen, da schon das richterliche Verbot eine teure und aufwendige Massnahme ist und für den Eigentümer Überwachungs- und Administrativaufgaben zur Folge hat. Die Kosten für die Errichtung belaufen sich je nach Ort auf bis zu 1'000 Franken. Hinzu kommen noch die Kosten für die Tafel. Ist die «private Busse» eine Alternative?

## Umtriebsentschädigungen

Das Bundesgericht hatte sich bereits in zwei Entscheiden mit der Frage befasst, ob das Einfordern von sogenannten Umtriebsentschädigungen aufgrund des Missachtens eines Parkverbots durch Eigentümer eine zulässige Selbsthilfe gegen Parksünder darstellt. Die eigens verteilten Aufforderungen zur Bezahlung der Entschädigung knüpfen an das unbefugte Parkieren an. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf eine Entschädigung der Umtriebe, die ihm im Zusammenhang mit dem Falschparkieren entstanden sind – sprich den Auslagen und dem Zeitaufwand, die er für die Geltendmachung seines Rechtes aufwenden muss. Er könnte seine gesamten Zivilansprüche mit den dazugehörigen Kosten geltend machen. Entscheidend bei der Frage nach der Rechtmässigkeit privater Busszettel ist demnach die Angemessenheit der Höhe der Entschädigung. Dies als Abgrenzungsmerkmal zur normalen (Park)Busse, die einen strafrechtlichen Charakter hat und nur von den Strafverfolgungsbehörden ausgesprochen werden darf. Deshalb sollte auch der Begriff Umtriebsentschädigung und nicht Busse verwendet werden.

## Höhe der Entschädigung

Aufwendungen in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel das Fotografieren der Parksituation, die Halterabklärung sowie die Kontrolle des Zahlungseingangs. Hingegen besteht kein

Anspruch auf Ersatz der Kosten allgemeiner Massnahmen zur Überwachung und Sicherung des Parkplatzes, da diese nicht einer einzelnen fehlbaren Person zugeordnet werden können. Die in Betracht kommenden Schadensposten lassen sich mit vernünftigem Aufwand nicht exakt bestimmen. Deshalb ist gemäss Rechtsprechung eine Schätzung nach richterlichem Ermessen vorzunehmen. Das Bundesgericht erachtete in seinem ersten Entscheid aus dem Jahr 2004 eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 30 Franken, im zweiten Urteil vom November 2014 die geforderte Summe von 52 Franken als angemessen. Dass der Betrag von 52 Franken eine normale Parkbusse übersteigt, spielt bei der Beurteilung der Angemessenheit der verlangten Entschädigung keine Rolle. Leistet der Falschparkierer der Zahlungsaufforderung keine Folge, so kann der Eigentümer Anzeige erstatten oder seine Forderung auf dem ordentlichen Prozessweg einklagen.

## Fazit

Das Verteilen von Umtriebsentschädigungen ist unter den erwähnten Voraussetzungen zulässig. Dem Eigentümer stehen aber noch weitere Massnahmen zur Verfügung. Wird der Fremdparker in flagranti erwischt, so darf er angesprochen und vom Platz gewiesen werden. Abzuraten ist von Wildwestmethoden wie zum Beispiel dem Zuparken des Autos. Der Eigentümer riskiert damit eine Anzeige wegen Nötigung. Eine weitere Möglichkeit ist das Abschleppen des fehlbaren Autos. Das Abschleppen birgt aber folgendes Risiko: Das Abschleppunternehmen ist nicht befugt, die Fahrzeuge gegen den Willen des Lenkers zurückzuhalten. Weigert sich der Halter, die Abschleppgebühr zu bezahlen, so muss ihm sein Auto ausgehändigt werden. Der Eigentümer bleibt in diesem Fall auf den Kosten des Abschleppdienstes sitzen. Er muss die Forderung dann auf dem gesetzlichen Weg eintreiben.

*stephanie.bartholdi@hev-schweiz.ch*  
*www.hev-schweiz.ch*